

Die Genossenschaft als alternatives Finanzierungsmodell im modernen Profifußball?

Von Rechtsanwälten Julian Baldus und Dr. Patrick Stadtbäumer, Köln*

In Deutschland gibt es derzeit etwa 8.000 eingetragene Genossenschaften (eG).¹ Im Juni 2024 gründete der Fußballbundesligist FC St. Pauli die Genossenschaft Football Cooperative St. Pauli von 2024 eG² (FCSP eG). Um die bestehende Vereinsstruktur gegen den Einstieg von Großinvestoren abzusichern, geht der „Kiezclub“ mit der im Profisport bislang kaum beachteten Gesellschaftsform einen neuen Weg der Finanzierung und Kapitalbeschaffung.

Der Beitrag untersucht die Tauglichkeit der Genossenschaft als alternatives Finanzierungsmodell im modernen Profifußball. Die Verfasser zeigen auf, dass Genossenschaften eine innovative Möglichkeit zur Kapitalbeschaffung bieten, welche traditionelle Clubstrukturen bewahrt und die Einflussnahme durch externe Investoren minimiert. Es zeigt sich jedoch auch, dass Genossenschaften keine dauerhafte finanzielle Planungssicherheit bieten und nur als zusätzliche Einnahmequelle dienen können. Insoweit sind dem Finanzierungspotenzial der Genossenschaft im Kontext des Profifußballs Grenzen gesetzt.

The article explores the use of cooperatives as an alternative financing model in modern professional football, highlighting their adoption by clubs like FC St. Pauli and FC Schalke 04. These clubs aim to preserve their traditional club structures and avoid large investors by forming cooperatives – entities where fans can buy membership shares, which do not grant voting rights within the club. The FC St. Pauli initiative, for instance, intends to raise funds to settle debts and maintain stadium operations through the cooperative. Cooperatives, governed by German cooperative law, provide a democratic structure with one vote per member, irrespective of investment size, contrasting sharply with capitalistic models like capital corporations that allow greater control to larger investors. Unlike capital corporations, cooperatives offer minimal economic return, focusing instead on social and cultural benefits for members, making them less attractive to profit-driven investors. Additionally, cooperatives face risks from potential financial instability due to members' rights to withdraw their capital contributions. While cooperatives offer a unique method for fan engagement and financial enhancement, their effectiveness as a sustainable alternative to large investors remains uncertain. The article suggests that although they may not replace traditional investment structures, cooperatives could be used in conjunction with existing models within the football in-

dustry, particularly to engage fans in a financial partnership with their beloved clubs.

I. Der FC St. Pauli als genossenschaftlicher Vorreiter

1. „Football Cooperative St. Pauli von 2024 eG“

Der Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V. agiert seit seiner Gründung als eingetragener Verein (e. V.).³ Damit ist der FC St. Pauli einer der wenigen Clubs in der Bundesliga und 2. Bundesliga,⁴ der trotz stetig zunehmender Professionalisierung des Sportbetriebs weiterhin als Verein im Sinne von §§ 21 ff. BGB strukturiert ist.

Charakteristisch für einen e. V. stellt die Mitgliederversammlung des FC St. Pauli das oberste Willensbildungsorgan dar.⁵ Trotz seines „klassischen“ mitgliedergeführten Vereinsbilds benötigt auch der FC St. Pauli – wie alle übrigen Mannschaften im deutschen Profifußball – „frisches Kapital“⁶, um dauerhaft wettbewerbsfähig bleiben und – wie der Club selbst betont – „mindestens in der 2. Bundesliga spielen zu können“.⁷ Der Verein verbuchte im Geschäftsjahr 2022/2023 ein Minus von 4,9 Millionen EUR, wodurch das Eigenkapital von 8,1 Millionen EUR auf 3,2 Millionen EUR schrumpfte.⁸ Trotz eines enorm gesteigerten Umsatzes von 64 Millionen EUR auf 80 Millionen EUR konnte die Saison 2023/2024 lediglich mit einem Gewinn von knapp 190.000 EUR abgeschlossen werden.⁹ Die bisherigen Kapitalbeschaffungsmaßnahmen des Clubs scheinen an ihre Grenzen gestoßen zu sein. Eine frische Kapitalbeschaffung durch die Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung auf eine Kapitalgesellschaft lehnt der FC St. Pauli – bestärkt durch die KiTa-Rechtsprechung des BGH,¹⁰ wonach bei als e. V. agierenden Profisportclubs keine Rechtsformverfehlung vorliegt – im Gegensatz zu vielen anderen deutschen Profifußballclubs jedoch ab.¹¹

3 § 1 Nr. 1 Satzung Fußball-Club St. Pauli v. 1910 e. V.

4 Weitere eingetragene Vereine sind Sport-Club Freiburg e. V.; 1. Fußball- und Sportverein Mainz 05 e. V.; 1. FC Heidenheim 1846 e. V.; Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e. V.; 1. FC Union Berlin e. V.; Sportvereinigung 07 Elversberg e. V.; Düsseldorfer Turn- und Sportverein Fortuna 1895 e. V.; Sportverein Darmstadt 1898 e. V.; 1. Fußball-Club Nürnberg, Verein für Leibesübungen e. V.; Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke e. V.

5 § 13 Nr. 1 Satzung Fußball-Club St. Pauli v. 1910 e. V.

6 Letztlich also sämtliche Einnahmen, die dem Club zusätzlich zufließen und unter anderem für den laufenden Spielbetrieb, Transfers oder Investitionen in die Infrastruktur verwendet werden können, wie typischerweise Investorenbeiträgen, Sponsoring- und Werbeeinnahmen, ggfs. Mittel aus Crowdfunding oder Fan-Beteiligung sowie natürlich Erlöse aus Transfers oder Merchandising.

7 Vgl. <https://fcspeg.com/>.

8 Vgl. <https://www.ndr.de/sport/fussball/Nach-Millionen-Verlust-FC-St-Pauli-moechte-2024-Genossenschaft-gruenden,pauli7610.html>; hierzu auch https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/st-pauli-genossenschaft-100.html?at_medium=tagesschau&at_campaign=DeviceSharing&at_content=SiteSharing.

9 Vgl. <https://www.ndr.de/sport/fussball/Bilanz-FC-St-Pauli-erwirtschaftet-kleines-Plus,pauli8184.html#:~:text=Bundesliga%2DAufsteiger%20FC%20St.,Euro%20auf%2080%20Millionen%20Euro>.

10 BGH Beschl. v. 16.5.2017 – II ZB 7/16, NJW 2017, 1943; BGH Beschl. v. 16.5.2017 – II ZB 6/16, npr 2018, 21; BGH Beschl. v. 16.5.2017 – II ZB 9/16, BeckRS 2017, 114946.

* Verf. sind Rechtsanwälte (Senior Associate und Associate) bei Osborne Clarke in Köln und im Bereich Corporate/M&A tätig. Sie beraten umfassend zu allen Fragen des Gesellschaftsrechts und sind Leiter der Arbeitsgruppe Sports bei Osborne Clarke. – Die Autoren danken den Wiss. Mit. Luisa Lehmbrock und Eric Kruchen für ihre Unterstützung bei der Erstellung dieses Beitrags.

1 Vgl. https://www.bmj.de/DE/themen/wirtschaft_finanzen/handels_gesellschaftsrecht/genossenschaftsrecht/genossenschaftsrecht_artikel.html (alle Internetlinks in diesem Beitrag wurden zuletzt abgerufen am 27.3.2025).

2 Eingetragen im Genossenschaftsregister des AG Hamburg, GnR 1161.

Mit der Errichtung einer unabhängig neben dem e. V. bestehenden Genossenschaft, der FCSP eG, geht der FC St. Pauli im Hinblick auf den zukünftigen Kapitalbedarf als erster Club im deutschen Profifußball nun einen neuen Weg der Finanzierung. Fans können sich über den Erwerb von Genossenschaftsanteilen an der FCSP eG beteiligen. Hierfür wird eine Zahlung von 850 EUR fällig, wobei 750 EUR für den Geschäftsanteil selbst anfallen, sowie weitere 32 EUR als Verwaltungskostenpauschale und 68 EUR als Agio für Rücklagen der eG.¹²

Durch den Verkauf der Genossenschaftsanteile sollten in der Zeichnungsphase von November 2024 bis März 2025 bis zu 30 Millionen EUR eingenommen werden. Die FCSP eG stößt erwartungsgemäß auf Interesse bei den Fans und verzeichnet über 21.000 registrierte Mitglieder. Ende März 2025 lag das gesammelte Kapital bei rund 27 Millionen EUR. Mit diesen Einnahmen sollen bestehende Schulden und Darlehensverbindlichkeiten für das Millerntor-Stadion vorzeitig getilgt werden. Darüber hinaus soll die FCSP eG die Mehrheit der Anteile (geplant sind zunächst 60 %) an der Millerntorstadion Betriebs-GmbH & Co. KG erwerben und das Stadion schließlich an den e. V. vermieten.¹³

2. Die „Auf Schalke eG“

Der sportliche Abstieg und damit einhergehende Einnahmerückgänge haben auch beim Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e. V. (FC Schalke 04) die Suche nach neuen Wegen bei der Kapitalbeschaffung nötig gemacht. Der Revierclub eifert nun dem Genossenschaftsmodell des FC St. Pauli nach und hat Ende Januar 2025 mit der „Auf Schalke eG“ eine eigene Fördergenossenschaft errichtet.¹⁴ Pro Genossenschaftsanteil werden 250 EUR plus eine Verwaltungsgebühr von 75 EUR fällig. Unternehmen zahlen 500 EUR „Eintrittsgeld“, wobei mindestens 40 Geschäftsanteile gezeichnet werden müssen.¹⁵ Anders als bei der FCSP eG kann die Mitgliedschaft nur erwerben, wer bereits Mitglied des FC Schalke 04 ist.¹⁶ Wie auch bei der FCSP eG sollen mit dem Kapital der Genossenschaftsanteile Gesellschaftsanteile der Stadionsgesellschaft der heimischen VELTINS-Arena erworben und der e. V. finanziell entlastet werden.¹⁷

II. Das Genossenschaftsmodell nach deutschem Recht

1. Rechtsnatur

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung, Organisation und Verwaltung von Genossenschaften sind im Genossenschaftsgesetz (GenG) geregelt. Durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt eine Genossenschaft eine eigenständige Rechtspersönlichkeit (§§ 13, 17 Abs. 1 GenG).¹⁸ In-

folgedessen kann sie als juristische Person Rechte erwerben sowie Verbindlichkeiten eingehen und gilt gemäß § 17 Abs. 2 GenG i. V. m. § 6 HGB als Formkaufmann.¹⁹

§ 1 Abs. 1 GenG definiert Genossenschaften als Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederanzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern. Trotz der Bezeichnung als „Gesellschaft“ ist eine Genossenschaft nicht als eine solche im Sinne von §§ 705 ff. BGB zu verstehen.²⁰ Vielmehr ähnelt ihre Rechtsnatur derjenigen eines Vereins im Sinne von §§ 21 ff. BGB, teilweise auch derjenigen einer Aktiengesellschaft (AG). Grund dafür ist die körperschaftliche Organstruktur einer Genossenschaft bestehend aus Vorstand (§§ 9 Abs. 1, 24 GenG), Aufsichtsrat (§§ 9 Abs. 1 S. 1, 36 GenG) und Generalversammlung (§ 43 GenG) sowie die damit einhergehende dualistische Trennung von Geschäftsführungs- und Überwachungstätigkeit.²¹ Darüber hinaus ist eine Genossenschaft ihrem Zweck nach eher auf die persönliche Förderung ihrer Mitglieder ausgerichtet als auf eine „klassische“ Kapitalbeteiligung und eine damit zusammenhängende Gewinnmaximierung.²² Ein wesentlicher Unterschied zu den Kapitalgesellschaften besteht ebenso darin, dass die Genossenschaft keine kapitalmäßig geschlossene Mitgliederstruktur aufweist, sondern eine offene Mitgliederanzahl mit veränderlichem Gesellschaftskapital (§ 1 Abs. 1 GenG).²³

Mit der Genossenschaftsmitgliedschaft gehen verschiedene Mitgliederrechte einher, wie insbesondere Teilhabe-, Vermögens- und Informationsrechte.²⁴ In vermögensrechtlicher Hinsicht haben Genossenschaftsmitglieder u. a. einen höchstpersönlichen Förderanspruch sowie etwaige Gewinnbezugsrechte (§§ 48 Abs. 1 S. 2, 19 Abs. 1 S. 1 GenG).²⁵ Unter die Teilhaberrechte fallen Rede-, Wahl- und Stimmrechte.²⁶ Der Pflichtenkanon in der Genossenschaft fällt eher klein aus und ergibt sich unmittelbar aus Gesetz oder Satzung.²⁷ Unter anderem obliegen den Mitgliedern Geldleistungspflichten,²⁸ die jedoch durch eine gewisse satzungsmäßige Disponibilität aufgeweicht werden können. So sieht die Satzung der FCSP eG beispielsweise keine Nachschusspflicht der Mitglieder vor.²⁹ Im Übrigen obliegen den Mitgliedern sogenannte genossenschaftliche Treue- und Duldungspflichten.³⁰

11 Vgl. <https://www.fcstpauli.com/verein/genossenschaft/>.

12 <https://fcspeg.com/campaigns/football-cooperative-st-pauli-von-2024-eg/>.

13 Vgl. <https://fcspeg.com/>.

14 <https://schalke04.de/interview/eg-aufsichtsratsvorsitzender-sven-kirstein-gemeinsam-wollen-wir-eine-bewegung-schaffen/>.

15 § 37 Abs. 3, 5 Satzung Auf Schalke eG.

16 § 3 Abs. 1a) Satzung Auf Schalke eG.

17 <https://schalke04.de/interview/eg-aufsichtsratsvorsitzender-sven-kirstein-gemeinsam-wollen-wir-eine-bewegung-schaffen/>.

18 Beuthien, Genossenschaftsgesetz/Beuthien, 16. Aufl. 2018, § 1 Rn. 2.

19 Pöhlmann/Fandrich/Bloehs, Genossenschaftsgesetz/Fandrich, 4. Aufl. 2012, § 1 Rn. 1.

20 Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht/Geibel, 6. Aufl. 2024, GenG § 1 Rn. 2.

21 Goette/Arnold, Handbuch Aufsichtsrat/Rothenburg, 2. Aufl. 2024, § 9 IV Rn. 227; Pöhlmann/Fandrich/Bloehs, Genossenschaftsgesetz/Fandrich, 4. Aufl. 2012, § 1 Rn. 1.

22 Scholz RNotZ 2021, 441; vgl. auch Denga/Moori ZIP 2025, 933 (936).

23 Pöhlmann/Fandrich/Bloehs, Genossenschaftsgesetz/Fandrich, 4. Aufl. 2012, § 1 Rn. 3.

24 Lang/Weidmüller, Genossenschaftsgesetz/Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022, § 18 Rn. 6 ff., 10, 11 ff.

25 Beuthien, Genossenschaftsgesetz/Beuthien, 16. Aufl. 2018, § 18 Rn. 23, 24.

26 Althanns/Buth/Leißl, Genossenschaftshandbuch/Althanns, 4. Ergänzungslieferung 2024, § 18 Rn. 136.

27 Pöhlmann/Fandrich/Bloehs, Genossenschaftsgesetz/Pöhlmann, 4. Aufl. 2012, § 18 Rn. 12.

28 Ausführlich zu den Nachschusspflichten Denga/Moori ZIP 2025, 933 (940).

29 § 39 Satzung FCSP eG.

2. Genossenschaftlicher Förderzweck

Hauptmerkmal einer Genossenschaft ist ihr besonderer genossenschaftlicher Förderzweck.³¹ § 1 Abs. 1 GenG legt den genossenschaftlichen Förderzweck nur im Grundsatz fest, sodass hinsichtlich Auslegung, Kontur und Reichweite ein gewisser Auslegungsspielraum besteht.³² Eine genossenschaftliche Betätigung liegt jedenfalls dann vor, wenn ein nichtkapitalistischer Zweck verfolgt wird, der den Mitgliedern zugutekommt.³³ Die gemeinschaftliche Förderung erfolgt in gegenseitiger Unterstützung der Mitglieder und darf sich nicht in einer bloßen Gewinnerzielungsabsicht erschöpfen.³⁴ Der Förderzweck umfasst insoweit ein Ziel, das durch das einzelne Mitglied allein nicht (wirksam) verfolgt werden kann.³⁵

Die FCSP eG verfolgt demgemäß beispielsweise den Zweck der „Förderung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder. Sie tut dies insbesondere durch Stärkung der kulturellen, sozialen und sportlichen Aktivitäten des Fußball-Clubs St. Pauli von 1910 e. V. (...), wobei maßgeblich die wirtschaftliche und sonstige Unabhängigkeit (...) gewährleistet und gefördert werden soll.“³⁶ Insoweit wird der Wortlaut des GenG zum Wesen der Genossenschaft (vgl. § 1 Abs. 1 GenG) aufgegriffen. Auch wenn ein genossenschaftlicher Zweck verfolgt wird, weicht der tatsächlich verfolgte Zweck bei der FCSP eG vom „klassischen“ Genossenschaftszweck ab. So profitieren beispielsweise bei Einkaufs-, Wohnungs- oder Kreditgenossenschaften die Genossenschaftsmitglieder regelmäßig unmittelbar von der Genossenschaft, wie in Form von vergünstigten Konditionen. Hingegen dient der hier verfolgte Zweck den Mitgliederinteressen unmittelbar nur in ideeller Hinsicht.³⁷ Die finanziellen Vorteile kommen dem begünstigten Fußballclub zugute, dessen wirtschaftlicher (und sportlicher) Erfolg wiederum die Interessen der Genossenschaftsmitglieder bedient. Wenn, wie im Falle der FCSP eG und der Auf Schalke eG, der e. V. selbst Genossenschaftsmitglied ist, kommt diesem – anders als den Fangenossen – unmittelbar die wirtschaftliche Förderung zugute.³⁸

3. Eingetragene Genossenschaft als Finanzierungsmodell

Im Gegensatz zum e. V. kann eine Genossenschaft durch Ausgabe von Genossenschaftsanteilen frisches Eigenkapital aufbringen. Durch den vereinsbezogenen Förderzweck kommen die neuen Finanzmittel mittelbar dem e. V. zugute, ohne dass es zu einer Änderung der Kontroll- oder Mitbestimmungsrechte innerhalb der bestehenden Körperschaft selbst kommt. Es werden gerade keine „Anteile“ an dem e. V. an externe Investoren abgegeben, die eine solche Rechteinräu-

mung verursachen würde. Vielmehr kann so eine Vielzahl von (Klein-)Investoren am „Gesamtkonstrukt FC St. Pauli“ beteiligt werden, ohne bestehende Clubstrukturen anzutasten.

Anders als in einer Kapitalgesellschaft gilt bei der Genossenschaft das Prinzip „1 Mitglied = 1 Stimme“, d. h. unabhängig von der Anzahl der Anteile und den finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Anteilshaber steht jedem Genossenschaftsmitglied grundsätzlich nur eine Stimme zu, § 43 Abs. 3 GenG. Somit entscheiden finanzielle Möglichkeiten nicht über die Mitspracherechte, gleich dem e. V.³⁹ Nur in Ausnahmefällen können durch entsprechende Regelung in der Satzung Mehrstimmrechte bestehen (§ 43 Abs. 3 GenG). Dies sichert den genossenschaftlichen Förderzweck und verhindert, dass rein gewinnorientierte finanzstarke Mitglieder die Geschicke der Genossenschaft übernehmen.⁴⁰ Insoweit stehen Mehrstimmrechte zur Differenzierung von kleineren und größeren Geldgebern im Grundsatz im Widerspruch zum Wesen der Genossenschaft. Vielmehr sollen die Genossen unabhängig von ihrer Finanzkraft innerhalb der Gemeinschaft gleich stimmberechtigt sein. Um größeren Geldgebern zumindest symbolisch Wertschätzung entgegenzubringen, ist es denkbar diesen die gesetzlich zulässigen Mehrstimmrechte zuzugestehen (maximal 3 Stimmen, § 43 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 GenG). Solche Mehrstimmrechte fallen angesichts der Vielzahl an stimmberechtigten Mitgliedern bei den Fußballgenossenschaften jedoch nicht ins Gewicht und schaffen insoweit keine abweichenden Machtverhältnisse innerhalb der Genossenschaft.

Diese Gestaltung macht die Beteiligung an einer Genossenschaft für einen Großinvestor unattraktiv, da jegliche Finanzkraft nicht zu einer gesteigerten Machtposition innerhalb der Gesellschaft führen kann. Auch verliert eine Genossenschaft für wirtschaftlich getriebene Investoren an Attraktivität gegenüber einer Kapitalgesellschaft, da eine Gewinnmaximierung zugunsten der Mitglieder durch den genossenschaftlichen Zweck ausgeschlossen ist.⁴¹ Zwar werden auch Genossenschaftsmitglieder durch Ausschüttungen am Gewinn beteiligt, diese fallen jedoch zwangsläufig gering aus. So geht die FCSP eG in den ersten Jahren nur von einem Überschuss von 1–3 % aus.⁴²

Für Kleininvestoren stellt die Beteiligung an einer Genossenschaft eine grundsätzlich risikoarme Anlageform dar, da diese auf langfristige Stabilität und nachhaltiges Wirtschaften ausgerichtet sind.⁴³ Im Insolvenzfall ist zwar gesetzlich vorgesehen, dass die Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen zur Insolvenzmasse verpflichtet sind, diese Nachschusspflicht kann jedoch durch die Satzung ausgeschlossen werden, § 105 Abs. 1 GenG.⁴⁴ Abgesichert wird das allgemein niedrige Risikopotential durch turnusmäßige wirtschaftliche Prüfungen der Prüfverbände (§§ 53 ff.

30 Lang/Weidmüller, Genossenschaftsgesetz/Holthaus/Lehnhoff, 40. Aufl. 2022, § 18 Rn. 38 ff.

31 Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht/Geibel, 6. Aufl. 2024, GenG, § 1 Rn. 1.

32 Beuthien, Genossenschaftsgesetz/Beuthien, 16. Aufl. 2018, § 1 Rn. 9.

33 Beuthien, Genossenschaftsgesetz/Beuthien, 16. Aufl. 2018, § 1 Rn. 9.

34 Düsing/Martinez, Agrarrecht/Wiese, 2. Aufl. 2022, § 2 Rn. 6.

35 Markmann DÖV 2018, 864 (867).

36 § 2 Abs. 1 Satzung FCSP eG.

37 Vgl. Denga/Moori ZIP 2025, 933 (939), die statt einer nur abgeleiteten Förderung der Fangenossen ebenso auf deren unmittelbares ideelles Eigeninteresse abstellen.

38 Vgl. Denga/Moori ZIP 2025, 933 (939), die auch die Zulässigkeit pluralistischer Förderzwecke beleuchten.

39 Vgl. <https://www.fcstpauli.com/verein/genossenschaft/>.

40 Saenger/Merkelbach BB 2006, 566.

41 Pöhlmann/Fandrich/Bloehs, Genossenschaftsgesetz/Fandrich, 4. Aufl. 2012, § 1 Rn. 3.

42 Vgl. <https://support.fcspg.com/portal/de/kb/articles/wie-wahrscheinlich-ist-es-dass-die-genossenschaft-gewinne-erwirtschaftet-und-aussch%C3%BCtungen-erfolgen>.

43 Vgl. <https://support.fcspg.com/portal/de/kb/articles/wie-risikoreich-ist-das-ganze>.

44 Diesen Aspekt auch erkennend Denga/Moori ZIP 2025, 933 (940).

GenG), womit auch die Wirtschaftlichkeit der Genossenschaft sichergestellt wird.⁴⁵ Auch haften die Genossenschaftsmitglieder selbst gegenüber Gläubigern der Genossenschaft grundsätzlich nicht.⁴⁶ Zwar ist die Verkehrsfähigkeit der Genossenschaftsanteile eingeschränkt, da eine rechtsgeschäftliche Übertragung ausgeschlossen ist.⁴⁷ Statt der Übertragung des Geschäftsanteils, kann das Mitglied jedoch jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, durch Vereinbarung in Textform sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise an ein anderes Genossenschaftsmitglied oder einen genossenschaftsfremden Dritten übertragen, wodurch die eigene Mitgliedschaft beendet wird, § 76 Abs. 1 S. 1 GenG. Die Übertragung kann durch Satzungsregelung ausgeschlossen oder an weitere Voraussetzungen geknüpft werden, wie es auch in den Satzungen der FCSP eG und der Auf Schalke eG explizit geregelt wurde.

Letztlich besteht für jedes Mitglied auch die Möglichkeit das angelegte Geld zurückerhalten, indem durch einen Austritt ein unentziehbarer Rückzahlungsanspruch erlangt wird (§ 73 Abs. 2 GenG).⁴⁸ Bei der FCSP eG ist eine Beendigung der Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr möglich.⁴⁹

Die Kapitalbeschaffung durch Gründung einer Genossenschaft ist für die Gesellschaft selbst infolge dieses grundsätzlich unbeschränkbareren Austrittsrechts jedoch nicht risikolos. Es droht die Gefahr der sog. Eigenkapitalschwäche.⁵⁰ Die Kapitalbeschaffung ist außerdem eine einmalige Einnahme, es sei denn, es werden zusätzliche Anteile ausgegeben. Weitere Kapitalzuflüsse hängen grundsätzlich vom Geschäftserfolg der Genossenschaft ab.

Die Genossenschaft bietet mitgliederbestimmten Vereinen durch die Ausgabe von Genossenschaftsanteilen eine alternative Finanzierungsmöglichkeit und fördert eine demokratische Mitbestimmung, da jedes Mitglied eine gleichwertige Stimme innerhalb der Genossenschaft hat. Die Mitglieder profitieren von umfangreichen Rechten und geringen Pflichten, wobei die finanzielle Verpflichtung meist auf eine einmalige Zahlung beschränkt ist. Demgegenüber profitieren sie jedoch nicht von einer wirtschaftlichen, sondern lediglich von einer, wie es die FCSP eG nennt, „emotionalen Rendite“⁵¹.

III. Rechtliche Würdigung – Vergleich mit anderen Vereinen im deutschen Profifußball

1. Kapitalgesellschaften im deutschen Profifußball

Im deutschen Profifußball ist die Gründung einer kapitalbeschaffenden Genossenschaft eine Neuheit. Weit überwiegend haben die Vereine ihre Lizenzspielerabteilungen auf eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert, wodurch u. a. Geld durch externe Investoren für den Profisportbereich generiert werden kann. Insbesondere

re die AG, die GmbH sowie die GmbH & Co. KGaA sind hierbei beliebte Rechtsformen.⁵² Durch die Ausgabe von (Kommandit-)Aktien oder Geschäftsanteilen an Klein- oder auch Großinvestoren können externe Geldgeber an einem Club beteiligt werden und durch die Aufbringung ihrer entsprechenden Kapitaleinlagen den Finanzbedarf der Gesellschaft (teilweise) decken.⁵³ Beschränkt ist die Beteiligung von Investoren durch die viel diskutierte sog. „50+1-Regel“⁵⁴ nach der die Stimmmehrheit innerhalb der Kapitalgesellschaft grundsätzlich beim Verein verbleiben muss.

2. Die eingetragene Genossenschaft als Mittel zur Kapitalbeschaffung

Der FC St. Pauli und der FC Schalke 04 sind als Proficlubs mit einem traditionellen Vereins- und Mitgliederbild dem Weg der Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung bisher nicht gefolgt. Ebenso wenig erfolgt eine anderweitige Vermögensverschiebung weg vom Verein. Der FC St. Pauli und seine Anhänger legen großen Wert darauf, dass der Club den Fans „gehört“ und keine externen Geldgeber die Steuerung der Geschicke übernehmen. Angesichts dieser Fußballromantik im Umfeld des zunehmend monetär getriebenen professionellen Fußballgeschäfts drängt sich bei einem e. V. die Suche nach einer insoweit nicht kapitalistisch motivierten Gesellschaftsform auf. Die Genossenschaft kann dabei jedoch nicht als alternative Gesellschaftsform für eine Ausgliederung dienen.⁵⁵

Schon nach dem Wortlaut der DFB-Satzung ist die Genossenschaft kein taugliches Mitglied des DFL Deutsche Fußball Liga e. V., da sie weder „Verein“ noch „Kapitalgesellschaft“ ist, § 16c Nr. 1 der DFB-Satzung⁵⁶. Daneben stellt die „50+1-Regel“ (§ 16c Nr. 2 und 3 der DFB-Satzung) die Anforderung an die Clubs, dass die Kontrolle über die Lizenzspielerabteilung stets beim ursprünglichen Mutterverein liegen muss, womit der Gesellschaftstypus Genossenschaft nicht in Einklang gebracht werden kann. Zwar verleiht jeder Genossenschaftsanteil nur eine Stimme und verhindert insoweit eine mehrheitliche Beteiligung oder Kontrollübernahme durch externe Investoren, womit dem Sinn und Zweck der „50+1-Regel“ grundsätzlich gedient wird, jedoch kann so auch der Mutterverein selbst keine mehrheitliche Beteiligung mit entsprechenden Kontrollrechten innehaben.

3. Wesentliche Unterschiede zwischen der Genossenschaft und den Kapitalgesellschaften

a) Gewinnverwendung und Stimmrechte

Die Genossenschaft unterscheidet sich von den Kapitalgesellschaften wesentlich hinsichtlich der Gewinnverwendung. Bei der Genossenschaft ist diese auf die

45 Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht/Geibel, 6. Aufl. 2024, GenG § 53 Rn. 1.

46 Düsing/Martinez, Agrarrecht/Wiese, 2. Aufl. 2022, § 23 Rn. 17.

47 Denga NZG 2022, 1179 (1183).

48 Pöhlmann/Fandrich/Bloehs, Genossenschaftsgesetz/Fandrich, 4. Aufl. 2012, § 73 Rn. 1.

49 § 5 Satzung FCSP eG.

50 Pöhlmann/Fandrich/Bloehs, Genossenschaftsgesetz/Fandrich, 4. Aufl. 2012, § 1 Rn. 3.

51 <https://fcspeg.com/campaigns/football-cooperative-st-pauli-von-2024-eg/>.

52 Siehe zu den verschiedenen Gesellschaftsformen im deutschen Profifußball Baldus/Stadtbäumer SpoPrax 2024, 112 (113); Englisch, SpuRt 2005, 46 (47); Hölter/Weber/Müller-Michaels, 4. Aufl. 2022, AktG § 278 Rn. 5; Jakob/Orth/Stopper VereinsR-HdB/Stopper/Schneider, 1. Aufl. 2021, § 2 Rn. 602; Punte SpuRt 2017, 46; Wittersheim SpuRt 2020, 221 (224).

53 Vgl. Englisch SpuRt 2005, 46 (48); Henssler/Lieder/Schaub/Schmidt/Vetter, BeckOGK/Schirrmacher, 15.9.2020, GmbHG § 5 Rn. 2, 103; Erd/Pappalardo SpoPrax 2021, 274 (277).

54 Vgl. § 8 der DFL Deutsche Fußball Liga e. V. Satzung; Waldecker/Marashi SpoPrax 2024, 34. Siehe auch zum „Dauerbrenner: Hannover 96 vs. „50+1““ Baldus/Stadtbäumer SpoPrax 2024, 112 (116).

55 Siehe ausführlich hierzu Denga/Moori ZIP 2025, 933 (941 f.).

56 So auch § 1 Nr. 1, § 7 der DFL Deutsche Fußball Liga e. V. Satzung.

Erreichung des Förderzwecks beschränkt und ein Gewinn kann nicht um seiner selbst willen erwirtschaftet werden, sondern wird in Form von Dividenden an die Gesellschafter ausgeschüttet.⁵⁷ Im Vordergrund steht daher der Kapitaleinsatz zur umfassenden Förderung der Mitglieder.⁵⁸ Aufgrund des Austrittsrechts der Genossenschaftsmitglieder und des damit verbundenen Rückzahlungsanspruchs verfügt die Genossenschaft im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften nicht über ein festes, sondern ein variables Kapital.⁵⁹

Schließlich unterscheidet sich die Genossenschaft von den Kapitalgesellschaften mit Blick auf die Stimmrechte. Während die Genossenschaft grundsätzlich das „Ein-Stimmen-Modell“ (§ 43 Abs. 3 1 GenG) vorsieht, richten sich die Stimmrechte in Kapitalgesellschaften nach den gehaltenen Geschäftsanteilen (§ 47 Abs. 2 GmbHG) bzw. Aktien (§ 12, 278 Abs. 3 AktG).

b) Kapitalbeschaffung

Die Genossenschaft weist eine auf die Förderung ihrer Mitglieder ausgerichtete Struktur auf, während Kapitalgesellschaften primär auf Gewinnmaximierung und Kapitalrendite fokussiert sind. Dies zeigt sich u. a. darin, dass Kapitalgesellschaften vielfältige und effektive Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung bieten, wie beispielsweise durch Gesellschaftereinlagen zur Kapitalerhöhung. Hingegen kommt es bei einer Genossenschaft in der Regel nur zu einer einmaligen Investition durch die Genossenschaftsmitglieder.

Für die Wahl einer Kapitalgesellschaft als Kapitalbeschaffungsvehikel spricht zudem, dass die Struktur auf eine professionelle Geschäftsführung angelegt ist, die auch den Anforderungen und der Schnelligkeit des kommerzialisierten Profifußballs gerecht wird. Exemplarisch hierfür ist die Entscheidungsfindung in einer Kapitalgesellschaft vorhersehbarer und insoweit wesentlich effizienter, da jeder Anteilseigner Stimmen in dem Umfang hat, wie er Anteile besitzt, was eine proportionale und häufig schnellere Entscheidungsfindung ermöglicht. Dies steht im Gegensatz zum „Ein-Stimmen-Modell“ der Genossenschaft, wo die Einflussmöglichkeit des einzelnen Mitglieds bewusst durch das Demokratieprinzip beschränkt wird.⁶⁰ Diese Struktur führt zwar zur Gleichheit der Stimmrechte, erschwert jedoch die Vorhersehbarkeit der Entscheidungsfindung.

Im Übrigen bieten Kapitalgesellschaften generell eine größere Attraktivität für gewinnorientierte Investoren, da sie auf Gewinnmaximierung ausgerichtet sind, wodurch die Anleger neben ihren ideellen Zielen insbesondere auch monetäre Vorteile verfolgen können. In der Genossenschaft hingegen sind die Genossenschaftsmitglieder nicht an der Wertsteigerung ihrer jeweiligen Beteiligung interessiert.⁶¹ Vielmehr verfolgen die Genossenschaftsmitglieder eine langfristige Förderung des ideellen Förderzwecks.⁶² Dies schmälert naturgemäß die wirtschaftliche Attraktivität für gewinnorientierte Investoren.

c) Kapitalbindung

Kapitalgesellschaften unterliegen grundsätzlich Regelungen zur Kapitalerhaltung und Kapitalbindung (§ 30 GmbHG; §§ 57, 278 Abs. 3 AktG). Das Vorhandensein von gebundenem Kapital, erleichtert es den geschäftsführenden Organen der Kapitalgesellschaften, wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen. Eine solche Kapitalbindung besteht bei der Genossenschaft nicht, was das Risiko der „Eigenkapitalschwäche“ verdeutlicht.⁶³ Der Vorstand der Genossenschaft muss daher mit einem teils schwankenden Kapital wirtschaften, was naturgemäß eine geringere Planungssicherheit mit sich bringt.

4. Die Errichtung einer Genossenschaft als kumulative Kapitalbeschaffungsmaßnahme

Die Genossenschaft ist nicht als alternative, sondern nur als kumulative Möglichkeit zur Kapitalbeschaffung anzusehen. Dies verdeutlicht das Beispiel der FCSP eG, die gänzlich unabhängig vom Sportverein besteht und letztlich der Monetarisierung der Fangemeinschaft dient. So bleibt es auch einem als Kapitalgesellschaft strukturierten Proficlub unbenommen, kumulativ zur bestehenden Gesellschaftsstruktur eine Genossenschaft zu errichten. Dabei kann der Förderzweck in den gesetzlichen und statutarischen Grenzen individuell durch die Genossenschaftsmitglieder festgelegt werden. Neben dem Beteiligungserwerb an einer Stadiongesellschaft⁶⁴ sind auch Investitionen in Nachwuchsleistungszentren, Erlebnis- und Fanwelten oder eigenes Merchandise denkbar.⁶⁵

Die Errichtung einer Genossenschaft ermöglicht Clubs wie dem FC St. Pauli und dem FC Schalke 04, bis zu einem gewissen Grad in den „traditionellen“ Strukturen zu verbleiben und dennoch, im Grundsatz unbegrenzt, frisches Kapital generieren zu können. Faktisch erschöpft sich die Kapitalbeschaffungsmöglichkeit jedoch in der Anzahl der Interessenten am jeweiligen Genossenschaftsprojekt.⁶⁶ So zeigt sich bei der FCSP eG, dass zwar mehr als 20 Millionen EUR zusammengekommen sind, das angestrebte Finanzierungsziel von 30 Millionen EUR jedoch verfehlt wurde.

Bezogen auf das Finanzierungspotential bietet sich ein Vergleich mit dem in der Vergangenheit von Proficlubs ebenfalls zur Kapitalbeschaffung genutzten Mittel von Fan-Anleihen an.⁶⁷ Hierbei agieren in der Regel Privatanleger als bloße Darlehensgeber gegenüber dem jeweiligen Club, wodurch jedoch auch Millionenbeträge generiert werden können.⁶⁸ Den finanziellen Vergleich kann dabei das Genossenschaftsmodell für sich entscheiden, da in der Vergangenheit durch Fan-Anleihen Beträge zwischen 4 und bis zu 17,5 Millionen EUR generiert werden konnten.⁶⁹ Der

57 Scholz RNotZ 2021, 441 (455).

58 Saenger/Merkelbach BB 2006, 566.

59 Beuthien, Genossenschaftsgesetz/Beuthien, 16. Aufl. 2018, § 1 Rn. 4.

60 Saenger/Merkelbach BB 2006, 566.

61 Saenger/Merkelbach, BB 2006, 566.

62 Picker npoR 2024, 1 (7).

63 Pöhlmann/Fandrich/Bloehs, Genossenschaftsgesetz/Fandrich, 4. Aufl. 2012, § 1 Rn. 3.

64 Von „Stadiongenossenschaften“ sprechen bei Verfolgung dieses Förderzwecks Denga/Moori ZIP 2025, 933.

65 Vgl. § 2 Abs. 2 Satzung Auf Schalke eG.

66 So auch Denga/Moori ZIP 2025, 933 (940).

67 Fan-Anleihen wurden bspw. von folgenden Clubs angeboten: 1. FC Köln, 1. FC Kaiserslautern, MSV Duisburg, Hamburger SV, Hertha BSC Berlin, Arminia Bielefeld, Hansa Rostock, FC St. Pauli, TSV 1860 München, 1. FC Nürnberg, siehe hierzu Wegerich/Röhrle/Kirchmann BondGuide 20/16, 16 (17).

68 Fritzsche/Pfister/Summerer SportR-HdB/Summerer, 4. Aufl. 2020, 3. Kap. Rn. 129.

69 Wegerich/Röhrle/Kirchmann BondGuide 20/16, 16 (17).

Gegenwert besteht bei Fan-Anleihen regelmäßig in Zinsgewinnen sowie in der zuvor aufgezeigten ideellen Genugtuung dem eigenen Verein finanziell auszuhalten sowie einer entsprechenden „Schmuckurkunde“.⁷⁰

Als Gegenwert erhalten die Genossenschaftsmitglieder bei der FCSP eG und der Auf Schalke eG insbesondere keine Anteile und vor allem auch kein Mitspracherecht innerhalb des „Vereins“. Im Vergleich hierzu bietet die in der Bundesliga und 2. Bundesliga weit verbreitete Rechtsform der KGaA für Mitglieder eine direkte Beteiligung an der jeweiligen Gesellschaft und damit verbundene Gesellschafterrechte. Insoweit ermöglicht die KGaA direkte – wenn auch durch die 50 +1-Regel beschränkte – Einwirkungsmöglichkeiten der beteiligten Mitglieder.

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Ob sich die Genossenschaft als taugliche Alternative zum oftmals kritisierten Großinvestor langfristig im deutschen Profifußball etablieren wird, ist fraglich. Die fanfreundliche Genossenschaft wird den Großinvestor als Kapitalbeschaffungsvehikel wohl nicht dauerhaft ablösen können. Angesichts der fortschreitenden Kommerzialisierung und steigenden Kosten der Proficlubs ist die (einmalige) Kapitalbeschaffung über eine Genossenschaft jedoch allenfalls ein zusätzlicher Baustein zur Finanzierung des operativen Geschäfts. Sie kann zur allgemeinen finanziellen Entlastung beitragen sowie für einen isolierten Zweck, wie die Vermietung von Infrastruktur, eine geeignete Lösung für Vereine sein, die ihre Mitgliederidentität wahren wollen.

Dabei werden sich die tatsächlichen Investitionen im Wesentlichen wohl auf solche Infrastrukturfinanzierungen konzentrieren, da in diesem Fall aus dem Kapitaleinsatz ein wirtschaftlicher Gegenwert er-

wächst, welcher der Genossenschaft ein dauerhaftes Wirtschaften ermöglicht. Einmalige Investitionen, welche das Kapital unmittelbar „verbrauchen“ und den wirtschaftlichen Handlungsspielraum verringern, beispielsweise die (Mit-)Finanzierung eines Spielertransfers oder die Kostenübernahme für einen neuen Rasenplatz auf dem Trainingsgelände, sollten erst vorgenommen werden, sobald die Genossenschaft regelmäßige Einnahmen vorweisen kann. Auch die Unterstützung der weiteren Professionalisierung der Damen- und Jugendfußballabteilungen könnte ein denkbares und wünschenswertes Förderziel darstellen.

Wirtschaftlich ist die Genossenschaft für Mitglieder wenig attraktiv, da nur langfristig kleine Dividenden möglich sind. Eine rein emotionale Kompensation reicht mutmaßlich nicht aus, um dies auszugleichen und neue Mitglieder, ohne bereits vorhandene Vereinsbindung gewinnen zu können. Auch für die Genossenschaft selbst (und somit mittelbar den dahinterstehenden Verein), bietet die Gesellschaftsform gewisse wirtschaftliche Risiken. Zwar kann die Genossenschaft als kurzfristiges Liquiditätsvehikel dienen, jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass beispielsweise satzungsmäßige Kündigungsrechte zu einer Rückzahlungsverpflichtung der geleisteten Einlagen führen können und insoweit für die Genossenschaft und den begünstigten Club keine dauerhafte finanzielle Planungssicherheit besteht.

Es bleibt abzuwarten, ob sich das Genossenschaftsmodell zu Zwecken der Kapitalbeschaffung im Profifußball auch bei anderen Vereinen als den Vorreitern FC St. Pauli und FC Schalke 04 etablieren wird. Für die Praxis von größerer Bedeutung dürfte sein, ob sich auch die als Kapitalgesellschaften strukturierten Clubs diesem Trend zur Monetarisierung der „Fanliebe“ und zur Festigung der Fanbeziehung anschließen werden.

Die neue FlexCo: Eine Alternative für Spielbetriebsgesellschaften im österreichischen Profifußball?

Von Rechtsanwalt Dr. Constantin Pacher, Graz*

Mit 1.1.2024 trat in Österreich das Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz (FlexKapGG) in Kraft. Damit wurde die Rechtsgrundlage für eine – neben GmbH und AG – weitere Form der Kapitalgesellschaft, die sog. Flexible Kapitalgesellschaft (kurz: FlexCo), geschaffen. Dass auch die FlexCo die Rechtsformanforderungen der österr. Fußballbundesliga (ÖFBL) an die Spielbetriebsgesellschaften von lizenzwerbenden Klubs erfüllen kann, scheint soweit klar. Bislang führt aber noch keiner der ÖFBL-Klubs seine Spielbetriebsgesellschaft als FlexCo. Die anfängliche Zurückhaltung gegenüber der neuen Kapitalgesellschaftsform ist mangels Erfahrungswerte aus der Praxis nachvollzieh-

bar. Welche Vor- und Nachteile bzw. Chancen und Risiken mit einer FlexCo-Spielbetriebsgesellschaft überhaupt verbunden sein können, gibt daher Anlass zur näheren Untersuchung. Ebenso klärungsbedürftig ist, ob und inwiefern sich durch die Implementierung der neuen Kapitalgesellschaftsform Handlungs- und insb. Regulierungsbedarf für die ÖFBL als Lizenzgeberin auf tut.

The article discusses the potential of the newly introduced Flexible Kapitalgesellschaft (FlexCo) as a viable alternative for professional football clubs in Austria. With the introduction of the Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz (FlexKapGG) effective January 1, 2024, Austrian clubs now have the option to operate their entities not only as GmbHs or AGs but also as FlexCos. Despite the clear compatibility with Austrian Football Bundesliga's (ÖFBL) requirements, clubs have hesitated to adopt this corporate form. The arti-

⁷⁰ Ebert Kicker-Business 2016, 94; Wegerich/Röhrle/Kirchmann BondGuide 20/16, 16 (17).

* Verf. ist Rechtsanwalt bei der Kanzlei Pacher & Partner RAe in Graz und Wien. Sein Beratungsschwerpunkt liegt im Gesellschafts-, Vereins- und Persönlichkeitsrecht mit besonderem Fokus auf sportrechtliche Fragestellungen.